



## Siebte Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund des § 16 Abs. 1, 2 und 4 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 4. Oktober 2021, in Verbindung mit §§ 32, 28 Abs. 1 und 3, 28a, 25, 29, 30 und 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) wird verordnet:

### § 1 Feststellung der Inzidenz, Ziele und Begriffsbestimmungen

(1) Die Stadt Halle (Saale) stellt gemäß § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV für ihr Stadtgebiet fest, dass die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten hat.

(2) Ziel dieser Verordnung ist die effektive Eindämmung der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 durch Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen.

(3) Absonderung ist der allgemeingültige Oberbegriff für die Begriffe Quarantäne und Isolation und bedeutet, sich von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder des Einzelnen vor ansteckenden Krankheiten fernzuhalten.

(4) Ein „PCR-Test“ ist eine molekularbiologische Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäurenachweis. Ein „PoC-Antigen-Schnelltest“ ist ein Test zum direkten Erregernachweis vom Coronavirus SARS-CoV-2, der durch einen hierzu nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) berechtigten Leistungserbringer durchgeführt wird.

(5) Ein „Selbsttest“ ist ein von der Person selbst oder einer anderen Person vorgenommener PoC-Antigen-Schnelltest auf das SARS-CoV-2 Coronavirus, der nicht nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 der TestV bescheinigungsfähig (=Ausstellung eines Zeugnisses) ist.

(6) Eine „nicht-immunisierte“ Person ist eine Person, die im Sinne von § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist.

Eine „immunisierte“ Person ist eine asymptomatische geimpfte oder genesene Person nach § 2 Nr. 2 und Nr. 4 der SchAusnahmV.

(7) Eine „asymptomatische“ Person ist eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Eine „symptomatische“ Person ist eine Person, bei der aktuell typische Symptome oder sonstige Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen. Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind z.B. Atemnot, verstopfte Nase, Halskratzen, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust. Sofern eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist, wird diese Person einer symptomatischen Person gleichgestellt.

(8) Eine „positiv getestete“ Person ist jede Person, der von einem Gesundheitsamt oder von der die Testung vornehmenden oder auswertenden Stelle mündlich oder schriftlich mitgeteilt wurde, dass ein bei ihr vorgenommener PCR-Test oder ein bei

ihr vorgenommener PoC-Antigen-Schnelltest für den direkten Erregernachweis des Coronavirus ein positives Ergebnis aufweist; in Bezug auf Kontaktpersonen wird die positiv getestete Person als „Quellfall“ bezeichnet.

(9) Eine „enge Kontaktperson“ ist jede Person, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts von der zuständigen Behörde als solche eingestuft wurde; die Entscheidung über die Einstufung als enge Kontaktperson trifft der Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) (=Fachbereich Gesundheit) auf Grundlage der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts abhängig vom konkreten Einzelfall.

Eine immunisierte Person wird im Regelfall nicht als enge Kontaktperson eingestuft; der Fachbereich Gesundheit kann jedoch im Einzelfall eine abweichende Entscheidung treffen, z.B. bei Verdacht auf eine Infektion des laborbestätigten Quellfalls mit einer noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2. Der Impfo- oder Genesenennachweis ist dem Fachbereich Gesundheit deshalb bei Kenntnis der Kontaktsituation durch die immunisierte Person unverzüglich vorzulegen.

Die Weitergabe der Information über die Einstufung als enge Kontaktperson erfolgt im Bereich von Gemeinschaftseinrichtungen auf Verlangen des Fachbereichs Gesundheit unverzüglich durch das Leitungspersonal der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung.

(10) Eine „haushaltsangehörige Person eines Quellfalls“ ist jeder Einwohner, der mit der positiv getesteten Person (Quellfall) in einer faktischen Wohngemeinschaft zusammenlebt.

(11) Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen i.S. des § 33 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 6 IfSG, z.B. Schulen und Kindertageseinrichtungen.

(12) Einwohner ist, wer in der Stadt Halle (Saale) wohnt.

### § 2 Absonderung bei mit PoC-Antigen-Schnelltest positiv getesteten Personen

(1) Bei Einwohnern, bei denen ein PoC-Antigen-Schnelltest ein positives Ergebnis hat, findet zeitnah ein PCR-Test statt. Hierzu erfolgt eine Absprache mit dem Fachbereich Gesundheit, um den Zeitpunkt und den Ort der Testdurchführung festzulegen.

(2) Der PCR-Test kann im Corona-Testzentrum in der Magdeburger Straße 22, 06108 Halle (Saale) stattfinden. Für den Weg zum PCR-Test gelten für den Personenkreis des Abs. 1 Satz 1 folgende Auflagen:

- es darf nur der direkte Weg zum PCR-Test und zurück zur eigenen Wohnung bzw. Häuslichkeit genutzt werden,
- Tragen einer partikelfiltrierenden Halbmaske (z.B. FFP2-Maske) ohne Ventil und Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen soweit möglich bzw. zumutbar während der Hin- und Rückfahrt zum und vom PCR-Test und keine Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

(3) Bis zum Vorliegen eines PCR-Testergebnisses muss sich der Einwohner, bei dem aufgrund eines PoC-Antigen-Schnelltests ein positives Ergebnis festgestellt wurde, unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses in häusliche Quarantäne absondern und mit dem Fachbereich Gesundheit unverzüglich Kontakt aufzunehmen.

Im Falle eines negativen PCR-Testergebnisses endet die Quarantäne.

Im Falle eines positiven PCR-Testergebnisses gilt § 3.

### § 3 Absonderung bei mit PCR-Test positiv getesteten Personen

(1) Ein nicht immunisierter Einwohner, bei dem ein PCR-Test ein positives Ergebnis hat, hat sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses in eine 14-tägige häusliche Quarantäne vom Zeitpunkt des Tests an abzusondern und mit dem Fachbereich Gesundheit unverzüglich Kontakt aufzunehmen.

Die Quarantäne endet automatisch nach 14 Tagen, wenn der Einwohner während der Quarantäne asymptomatisch bleibt. Ferner kann frühestens am 9. Tag der Quarantäne ein PCR-Test stattfinden; hierzu erfolgt eine Absprache mit dem Fachbereich Gesundheit um den Zeitpunkt und den Ort der Testdurchführung festzulegen.

Ist dieser PCR-Test negativ, endet die Quarantäne mit Vorliegen des Testergebnisses. Sofern der Einwohner während der Quarantäne symptomatisch wird, muss er den Fachbereich Gesundheit unverzüglich hierüber informieren. Anschließend findet zeitnah ein PCR-Test in Abstimmung mit dem Fachbereich Gesundheit statt.

Im Falle eines positiven PCR-Tests ist die Verlängerung der Quarantäne möglich, hierüber und über den Zeitraum entscheidet der Fachbereich Gesundheit.

(2) Ein aufgrund PCR-Tests positiv getesteter immunisierter Einwohner hat sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses in eine 14-tägige häusliche Quarantäne vom Zeitpunkt des Tests an zu begeben. Sofern er während der Quarantäne asymptomatisch bleibt, kann frühestens ab dem 5. Tag der Quarantäne ein PCR-Test nach Terminabsprache durch den Fachbereich Gesundheit stattfinden; ist dieser PCR-Test negativ endet die Quarantäne mit Vorliegen des Testergebnisses. Im Falle eines positiven PCR-Tests ist die Verlängerung der Quarantäne möglich, hierüber und über den Zeitraum entscheidet der Fachbereich Gesundheit.

(3) Mit PCR-Test positiv getestete Einwohner sind verpflichtet, unverzüglich ihre Kontaktpersonen zu unterrichten und diese dem Fachbereich Gesundheit zu benennen. Hierzu ist die in der Anlage 1 beigefügte Liste unverzüglich - mit den personenbezogenen Daten der Kontaktpersonen ausgefüllt - dem Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) zu übermitteln. Dieses kann online über folgenden Link erfolgen:  
<https://itc-web13.itc-halle.de/frontend-server/form/provide/809/>

### § 4 Pflichten von im Selbsttest (PoC-Antigen-Schnelltest) positiv getesteten Personen

Einwohner, bei denen ein Selbsttest ein positives Ergebnis aufweist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses in häusliche Quarantäne abzusondern und mit dem Fachbereich Gesundheit unverzüglich Kontakt aufzunehmen - möglichst per Fax oder/und E-Mail - und diesen über ihr positives Testergebnis zu informieren, um Ort und Zeitpunkt der Durchführung eines PCR-Tests sowie die notwendige Quarantänedauer abzuklären.

Bei der Kontaktaufnahme sind folgende Daten mitzuteilen:

- o Vor- und Nachname,
- o Geburtsdatum,
- o Telefonische Erreichbarkeit/Telefonnummer,
- o Anschrift,
- o Covid-19-Krankheitssymptome inkl. Mitteilung des Tages des ersten Auftretens,
- o Tag des Testes,
- o Vor- und Nachnamen von allen im Haushalt lebenden Personen.

Zusätzlich wird um die Angabe der persönlichen E-Mail-Adresse gebeten.

### § 5 Absonderung von engen Kontaktpersonen und haushaltsangehörigen Personen

(1) Einwohner, die enge Kontaktpersonen i. S. des § 1 Abs. 9 sind, haben sich unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstands in eine 10-tägige häusliche Quarantäne vom Zeitpunkt des letzten Kontakts zum Quellfall an zu begeben, die automatisch endet. Ein Abschluss-PCR-Test wird auf Verlangen des Fachbereichs Gesundheit nach Terminabsprache frühestens am 9. Tag durchgeführt.

(2) Der erste volle Tag der Quarantäne ist der Tag nach dem letzten Kontakt zum Quellfall. Ab diesem Tag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der zu beachtenden Quarantänedauer erreicht ist.

(3) Die Quarantänezeit verkürzt sich, wenn die enge Kontaktperson asymptomatisch geblieben ist und ein frühestens am 5. Tag der Quarantäne nach dem letzten Kontakt zum Quellfall durchgeführter PCR-Test ein negatives Ergebnis hat oder ein frühestens am 7. Tag der Quarantäne nach dem letzten Kontakt zum Quellfall durchgeführter PoC-Antigen-Schnelltest ein negatives Ergebnis hat. Satz 1 findet auf asymptomatische haushaltsangehörige Personen eines Quellfalls keine Anwendung. Bei diesen Personen kann frühestens am 9. Tag der Quarantäne ein PCR-Test durchgeführt werden. Es erfolgt eine Absprache mit dem Fachbereich Gesundheit, um den Zeitpunkt und den Ort der Testdurchführung festzulegen.

Die Beendigung der Quarantäne erfolgt in diesen Fällen mit Erhalt des negativen Testergebnisses über den PCR-Test bzw. PoC-Antigen-Schnelltest. Die Kontaktperson hat dem Fachbereich Gesundheit das schriftliche PCR- oder PoC-Testergebnis unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Im Falle eines positiven PoC-Testergebnisses gilt § 2.

Im Falle eines positiven PCR-Testergebnisses gilt § 3.

(4) Wird die enge Kontaktperson während der Quarantäne symptomatisch i.S. des § 1 Abs. 7, muss diese den Fachbereich Gesundheit unverzüglich hierüber informieren. Anschließend findet zeitnah ein PCR-Test in Abstimmung mit dem Fachbereich Gesundheit statt.

Im Falle eines positiven PCR-Testergebnisses gilt § 3.

(5) Wird eine haushaltsangehörige Person eines Quellfalls, die bis dahin noch nicht als enge Kontaktperson eingestuft wurde, symptomatisch i.S. des § 1 Abs. 7, muss diese sich umgehend in häusliche Quarantäne absondern. Der Fachbereich Gesundheit ist unverzüglich durch die betroffene haushaltsangehörige Person über die eingetretene Symptomatik zu informieren. Ein PCR-Test findet zeitnah in Abstimmung mit dem Fachbereich Gesundheit statt. Bis zum Vorliegen ihres PCR-Testergebnisses muss die haushaltsangehörige Person des Quellfalls in Quarantäne verbleiben.

Im Falle eines positiven PCR-Testergebnisses gilt § 3.

Im Falle eines negativen PCR-Testergebnisses endet die Quarantäne. Die haushaltsangehörige Person hat dem Fachbereich Gesundheit das negative schriftliche PCR-Testergebnis unaufgefordert unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

### § 6 Pflichten während der Absonderung und Quarantäne-Bescheinigung

(1) Die Quarantäne hat in der Regel in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes oder einer sonstigen im Sinne des § 30 Absatz 1 IfSG geeigneten Einrichtung (Absonderungsort) zu erfolgen. Der zeitweise alleinige Aufenthalt in einem zu der Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist gestattet.

(2) In der gesamten Zeit der Quarantäne soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt nicht positiv getesteten Personen beachtet werden.

(3) Während der Quarantäne dürfen positiv getestete Personen oder enge Kontaktpersonen keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht zum selben Haushalt gehören. Während der Zeit der Quarantäne unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung nach § 29 IfSG. Ihnen wird empfohlen ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich (mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen) die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festgehalten wird. Verschlechterungen des Gesundheitszustandes sind dem Fachbereich Gesundheit unverzüglich mitzuteilen.

(4) Positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen dürfen während der Zeit der Quarantäne die Wohnung oder den Absonderungsort ohne ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Behörde nicht verlassen. Dieses gilt nicht, sofern ein Verlassen oder Betreten des Absonderungsortes zum Schutze von Leben und Gesundheit, wie insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen oder zur Durchführung einer durch die zuständige Behörde angeordneten Testung oder aus anderen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist.

Davon abweichend darf unter Einhaltung folgender Auflagen das Corona-Testzentrum in der Magdeburger Straße 22 in Halle (Saale) aufgesucht werden, um dort einen PCR-Test durchführen zu lassen:

- es darf nur der direkte Weg zum Corona-Testzentrum und zurück zur eigenen Wohnung bzw. Häuslichkeit genutzt werden

- Tragen einer partikelfiltrierenden Halbmaske (z.B. FFP2-Maske) ohne Ventil und Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen soweit möglich bzw. zumutbar während der Hin- und Rückfahrt zum und vom Corona-Testzentrum und keine Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

(5) Die Hinweise des Robert-Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen während der Absonderung sind zu beachten.

(6) Einwohner erhalten auf Verlangen vom Fachbereich Gesundheit zu Beginn der Quarantäne eine schriftliche Bestätigung über deren voraussichtliche Dauer.

Der Fachbereich Gesundheit stellt positiv getesteten Personen, engen Kontaktpersonen und haushaltsangehörigen Personen auf Verlangen eine Bescheinigung aus, aus der die Pflicht zur Absonderung und der Absondungszeitraum hervorgehen. Ist ein Kind unter 12 Jahren von der Quarantäne betroffen, kann ein Anspruch auf Entschädigung wegen Verdienstausfall nach § 56 Absatz 1a IfSG bestehen. Auf Verlangen kann der Absondungszeitraum auch in diesem Fall vom Fachbereich Gesundheit bescheinigt werden.

(7) Absatz 6 findet keine Anwendung, wenn das positive Testergebnis auf einem PoC-Antigen-Schnelltest oder Selbsttest beruht und das Testergebnis nicht dem Fachbereich Gesundheit gemeldet wurde.

Kontaktdaten des Fachbereichs Gesundheit:  
Niemeyerstraße 1, 06110 Halle (Saale)  
E-Mail: corona@halle.de  
Telefon: 0345-2213238

**§ 7 Ausnahmen von der Testpflicht**

Abweichend von der 14. SARS-CoV-2-EindV sind im Gebiet der Stadt Halle (Saale) die folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote von der Pflicht zur Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV ausgenommen:

1. außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV (= Literaturhäuser, Theater/Musiktheater, Filmtheater/Kinos, Planetarien, Sternwarten sowie Angebote von Konzerthäusern und -veranstaltern),
4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
5. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
6. geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
7. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV.

**§ 8 Ausnahmen und sprachliche Gleichstellung**

In begründeten Fällen kann die Stadt Halle (Saale) Ausnahmen oder Abweichungen von dieser Verordnung bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen, z.B. bei Verdacht auf eine Infektion des laborbestätigten Quellfalls mit einer noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 9 Bußgeld- und Strafvorschriften**

Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG wird hingewiesen. Insbesondere nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer nach §§ 2 bis 6 bestehenden Pflicht dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

**§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des 9. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sechste Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 26. Juni 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 26. Juni 2021, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Sechsten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 10. September 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 10. September 2021 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 6. November 2021 außer Kraft.

Halle (Saale), den 8. Oktober 2021



i.V.

**Dr. Bernd Wiegand**  
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu § 3 Absatz 3: **Liste der personenbezogenen Daten der Kontaktpersonen**

Von (Vorname, Nachname):

Bitte geben Sie alle Personen an, mit denen Sie in den letzten 2 Tagen vor Auftreten erster SARS-CoV-2- typischen Symptome engen Kontakt hatten oder wenn Sie keine Sars-CoV-2- typischen Symptome hatten, geben Sie alle Personen an, zu denen Sie in den 2 Tagen vor Durchführung des Tests (der zu einem positiven Ergebnis führte) engen Kontakt hatten. **Bitte füllen Sie alle Angaben aus!**

	Name	Vorname	Anschrift	Geburtsdatum	E-Mail- adresse	Telefonnummer	Tag des letzten Kontaktes	Ist die Person im medizinisch /pflegerischen Bereich tätig?
1								
2								
3								
4								
5								